

Verlegevorschrift

Rahmenbedingungen für Tiefbau- und Verlegeleistungen im Ver- und Entsorgungsgebiet der Stadtwerke Prenzlau GmbH und des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA), Uckerservice - Regionale Betriebsführungsgesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung mbH und der Kabelservice Prenzlau GmbH (KSP) sowie der Kommunalwind Nord GmbH (KWN).

Tiefbau- und Verlegearbeiten sind vom Auftragnehmer (AN) unter Berücksichtigung folgender Festlegungen auszuführen und dem Auftraggeber (Stadtwerke Prenzlau/Uckerservice/NUWA; hier: AG) nachzuweisen:

Vor Baubeginn sind die Trassen vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen bei den jeweiligen Versorgungsträgern abzufragen. Für die Leitungen des AG bieten wir eine Planauskunft an. Die Anfrage ist über unser Portal auf unserer Webseite www.stadtwerke-prenzlau.de zu stellen. Die Angaben in der erteilte Leitungsauskunft sind zwingend zu beachten. Ohne gültige Leitungsauskunft sind Arbeiten in unseren Ver- und Entsorgungsgebiet untersagt.

Bei der Herstellung des Grabens ist die vorgegebene Trasse einzuhalten. Die Leitungstrasse muss zugänglich sein und darf weder überbaut (z.B. Garage, Wintergarten) noch überpflanzt (z.B. Sträucher, Bäume) werden. Zudem ist die Baumschutzsatzung der Stadt Prenzlau bzw. die Vorgaben des Landkreises Uckermark und der Gemeinden zu beachten.

Es ist darauf zu achten, dass der Graben rechtwinklig und auf dem kürzesten Weg angelegt wird, siehe DVGW Arbeitsblatt G 459/I 3.1.4 Leitungsführung. Die Grabenprofile sind einzuhalten. Ab einer Tiefe von 125 cm muss der Graben gegen Einsturz gesichert werden. Ein Verbau oder eine Abböschung ist deshalb ab dieser Grabentiefe erforderlich.

Grundsätzlich gelten hier die DIN 4124, DIN EN 1610, ATV DIN 18303 und die Unfallverhütungsvorschriften, zzgl. der Mindestdeckung für:

- Trinkwasserleitung: 150 cm
- Schmutzwasserdruckleitung: 150 cm bei Hauptleitungen; 120 cm für Hausanschlüsse
- Freigefällekanäle (Regen- und Schmutzwasserkanalisation): 80 cm
- Fernwärmeleitung: 80 cm
- Erdgasleitung: 80 cm
- Mittel-/Niederspannungskabel: 60 cm
- LWL(-Leerrohr): 60 cm

Darüber hinaus sind die relevanten Regeln und Normen des DIN (Deutsches Institut für Normung), des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) und des VDE (Verband der Elektrotechnik) umzusetzen.

Das Verfüllmaterial für die Leitungszone, bestehend aus Bettung und Leitungszone oberhalb der Bettung, darf gemäß ZTV E-StB 09 keine Bestandteile enthalten, die größer als 22 mm sind.

Zur Verwendung von Kabeln und Rohren und den dazugehörigen Bauteilen gilt die aktuelle Materialeinsatzrichtlinie des AG.

Der Graben ist ordnungsgemäß zu verschließen. Dabei ist auf eine ausreichende lagenweise Verdichtung zu achten. Ein Nachweis ist mittels dynamischen Plattendruckversuch zu erbringen. Darüber hinaus ist ein Warnband 30 cm über dem Scheitel der verlegten Leitung zu verlegen.

Die verlegten Leitungen und Bauteile sind am offenen Graben oder mittels Bohrprotokoll zu dokumentieren. Haus-/Netzanschlüsse sind im Aufmaßblatt der Stadtwerke bzw. des NUWA zu dokumentieren.